

Instandhaltung von Löschwasserleitungen/ Wandhydranten

Löschwasserleitungen/Wandhydranten werden in der Regel (i.d.R.) durch das Baurecht (Länderrecht) gefordert und dienen bei der Brandbekämpfung sowohl der Selbsthilfe für Laien als auch der unterstützenden Wasserversorgung für die Feuerwehr. Um die Funktion und die Sicherheit für den Anwender sicherzustellen, ist eine regelmäßige Instandhaltung dieser Anlagen erforderlich.

Instandhalten ist nach DIN 31051 in Verbindung mit DIN EN 13306 die „Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements während des Lebenszyklus einer Einheit zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen, so dass sie die geforderte Funktion erfüllen kann“.

Der Begriff „Instandhaltung“ umfasst nach DIN EN 13306 folgende vier Bestandteile:

- 1. Inspektion:** umfasst Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustands einer Betrachtungseinheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung (z. B. durch visuelle Zustandsprüfung, Messen der Durchflussmenge, Druckprüfung);
- 2. Wartung:** umfasst die Maßnahmen zum Bewahren des Sollzustands (z. B. durch Nachstellen, Reinigen, Spülen);
- 3. Instandsetzen:** umfasst Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen (z. B. durch Austausch defekter Bauteile und Dichtungen, Reparieren);
- 4. Verbesserung:** umfasst die Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Steigerung der Funktionssicherheit der Betrachtungseinheit, ohne die von ihr geforderte Funktion zu ändern.

Die in einzelnen Bundesländern durch Rechtsnorm nach den Technischen Prüfverordnungen vorgeschriebene Prüffrist (z. B. § 2, Abs. 1 TPrüfVO NW* in Verbindung mit Nr. 2.4 des Anhangs zu § 1 und § 2) erfasst lediglich den unter 1. erwähnten Sachverhalt, d. h. nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 TPrüfVO NW hat der Gesetzgeber lediglich das Feststellen und Beurteilen des Ist-Zustands

vorgeschrieben, daraus folgende Maßnahmen sind nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 4 ausdrücklich nicht mehr Sache des prüfenden Sachverständigen/Sachkundigen, sondern Sache des Betreibers (Auftraggebers). Ähnlich der vorgeschriebenen TÜV-Prüfung von KFZ schreibt der Gesetzgeber mit der Prüfung nur die Inspektion, nicht aber die Wartung und Instandsetzung vor. Der Betreiber ist – wie beim KFZ – verpflichtet, die fortdauernde Funktionssicherheit der Anlage sicherzustellen.

Die z. B. durch behördliche Auflagen vorgeschriebenen Wandhydranten müssen nicht nur vorhanden, sondern auch ständig funktionsbereit und funktionssicher sein. Die fortdauernde Funktionsbereitschaft und -sicherheit von Löschwasserleitungen/Wandhydranten wird durch Wartung (oben Ziff. 2) und Instandsetzung (oben Ziff. 3) gewährleistet. Hierfür gelten die anerkannten Regeln der Technik, d. h. die Normen DIN EN 671-3 und DIN 14462 für Löschwasserleitungen/Wandhydranten. Diese Normen gelten in Verbindung mit den Instandhaltungsanweisungen der Hersteller. Nach diesen Normen muss jährlich die Instandhaltung durchgeführt werden, es sei denn, der Hersteller legt anderes fest.

*Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und Sachkundige (Technische Prüfverordnung – TPrüfVO) vom 5. Dezember 1995; Herausgeber: Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu beziehen durch: Beuth Verlag GmbH, 10727 Berlin.

Infobox: Instandhaltung von Löschwasserleitungen/ Wandhydranten

Dieses Merkblatt wurde von der Fachgruppe Löschwassertechnik im bvfa herausgegeben. Es steht auf der bvfa-Homepage unter www.bvfa.de (Infothek) zum Download zur Verfügung.